

**Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang
Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft / Technik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe
an der Universität-Gesamthochschule Essen
Vom 11. März 1999**

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 05.07.99, S. 148

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Essen die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Zwischenprüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Zweck der Prüfung**

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft / Technik im Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe wird gemäß § 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August (GV. NRW. S. 754, berichtigt 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524) - außerdem veröffentlicht in der Bereinigten Sammlung der Satzungen und Ordnungen der Universität - Gesamthochschule Essen - durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Lernbereichs Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

**§ 2
Prüfungen und Fristen**

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend und schließt das Grundstudium in folgenden fünf Fächern ab: Biologie, Chemie, Geographie, Physik und Technik.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus drei (benoteten) Fachprüfungen. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus, in welchen Fächern sie oder er die Leistungsnachweise erbringt und in welchen Fächern sie oder er sich einer Fachprüfung unterzieht.

(3) Die Termine für die Fachprüfungen werden durch die Fächer vorgegeben und durch Aushang bekanntgegeben. Fachprüfungen werden in allen Fächern jedes Semester angeboten.

(4) Die Meldung zur ersten Fachprüfung ist grundsätzlich schon nach Abschluß des ersten Studienseesters möglich.

(5) Die Meldung zur letzten Fachprüfung soll in der Regel im dritten Studienseester beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Meldefristen werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und per Aushang bekanntgegeben. Spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung sind die

beiden Leistungsnachweise vorzulegen. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des vierten Studienseesters abgeschlossen sein.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt von den betreffenden Fachbereichen bzw. - im Falle der Studierenden - von der Fachschaft Primarstufe benannt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Zwischenprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität - Gesamthochschule Essen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Biologie oder Phy-

sik / Technik / Chemie oder Geologie erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des Universitätsgesetzes auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder eines oder einer Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. an der Universität - Gesamthochschule Essen mindestens ein Semester vor der Ablegung der Prüfungsleistung im Studiengang Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe eingeschrieben war oder gemäß § 70 Abs. 1 UG als Zweithörer zugelassen ist,
3. zwei Leistungsnachweise nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus den Fächern Biologie, Chemie, Geographie, Physik oder Technik vorlegt.
4. eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen oder einzelne Fachprüfungen im Studiengang Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) nicht verloren hat.

(2) Die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 3 werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Sie werden nicht benotet und müssen spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden. Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden vom jeweiligen Fach festgelegt (§ 9 Abs. 5) und durch entsprechende Aushänge bekannt gemacht. Sie sind in folgendem Rahmen möglich: Klausur, mündliche Prüfung, schriftliche Hausarbeit, Referat mit Ausarbeitung.

(3) Die Bedingungen für einen Leistungsnachweis können nach Vorgabe eines Faches mit denen einer Fachprüfung identisch sein (der Unterschied liegt dann in der fehlenden Benotung). In diesem Fall müssen die Studierenden vor der Meldung zur Prüfung sich festlegen, ob sie die Prüfung als Fachprüfung oder für einen Leistungsnachweis antreten wollen.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung (§ 2 Abs. 4) sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 7 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 4 Abs. 3 und

3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Studiengang Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) verloren hat und ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird spätestens 8 Tage nach Ablauf der Meldefrist des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekanntgegeben.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die gemäß Absatz 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind.
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung oder eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der ersten Staatsprüfung im Studiengang Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) verloren hat.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Folgende Fächer sind an der Zwischenprüfung beteiligt:

- Biologie,
- Chemie,
- Geographie,
- Physik,
- Technik.

(3) In den drei Fächern, in denen keine Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 vorgelegt wurden, sind Fachprüfungen abzulegen. Diese werden entsprechend § 11 benotet. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus, in welchem der Fächer sie oder er einen Leistungsnachweis erbringen oder eine Fachprüfung ablegen will.

(4) Eine Fachprüfung besteht entweder aus einer Klausur von 60 Minuten Dauer oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. In welcher Form die Fachprüfung stattfindet, wird durch die Fächer vorgegeben und durch Aushang rechtzeitig (spätestens zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung) bekanntgegeben. Die Fächer können

in unterschiedlichen Semestern unterschiedliche Vorgaben machen.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 zu bewerten. Das Ergebnis der Klausurarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß möglichst innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs. 1) als Einzelprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, so hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 11 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Sind an der Prüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, so wird die Bewertung von beiden gemeinsam festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Note wird als arithmetisches Mittel

der Einzelbewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer dargestellt. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der drei Fachprüfungen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die drei Fachprüfungen der Zwischenprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung und die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch bzw. den fehlgeschlagenen Versuchen zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sein denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung desselben Faches nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. In diesem Fall ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden bzw. gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem

Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt. Entsprechendes gilt bei Verlust des Prüfungsanspruches.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses zulässig.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten bzw. in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 16
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Zwischenprüfung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium im Studiengang Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe zum WS 1998/1999 oder zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/ Technik aufgenommen haben, können die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung beantragen.

**§ 17
Inkrafttreten und Veröffentlichung
der Zwischenprüfungsordnung**

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats 7 vom 4.11.1998, des Fachbereichsrats 8 vom 27.10.1998, des Fachbereichs 9 vom 15.10.1998 und des Fachbereichsrats 12 vom 21.10.1998, des Senats der Universität - Gesamthochschule Essen vom 26.1.1999 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.2.1999 - Az.: 622.40-21/7-10 Nr. n.C./99.

Essen, den 11. März 1999

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Essen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Rohe